

# Satzung

## Des „Tierschutzverein Uslar“

### §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen *Tierschutzverein Uslar*. Er soll in das Vereinsregister Göttingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Uslar und bezieht sich auf das gesamte Gebiet Uslar und Umgebung.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein vertritt in jeder Hinsicht den Tierschutzgedanken – das Wohlergehen aller Tiere zu erhalten.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Beratung, Aufklärung, Unterstützung und Belehrung von Tierhaltern
  - Tierquälerei und Misshandlungen zu verhindern, ggf. aufdecken und weitere Maßnahmen einleiten
  - Behörden und andere Tierschutzorganisationen unterstützen Tiere zu schützen
  - Hilfestellung von in Not geratenen Tieren
  - Hilfestellung bei Fundtieren oder vermissten Tieren vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Tierschutz Northeim e.V. und der Stadt Uslar
  - Fütterung, Betreuung und Kastrationen von herrenlosen Katzen/Katern
  - Hilfestellung, Verbesserung, Beratung bei auffälliger Tierhaltung
  - Hilfestellung bei der Vermittlung von Tieren
  - Teil oder Voll Übernahme der Tierarztkosten der Auffangstation Uslar in außergewöhnlichen Fällen (private Tierheim ähnliche Einrichtung nach §11 Tierschutzgesetz geprüft und genehmigt)
  - Schaffung und Erhaltung artgerechter und grundlegender Lebensbedingungen für Tiere
  - Helfende Anlaufstelle für alle Tiere in Not

### §3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen, wenn diese dem Verein zu Gute kommen.
- 3.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.5. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so können diese im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden. Zudem ist eine Rücklagenbildung im Rahmen des § 62 der Abgabenordnung möglich.

#### **§4 Mitglieder**

- Ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Jugendmitglieder
- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Person, muss der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
  - 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag vom Vostandsbeschluss angenommen ist. Das Mitglied wird schriftlich über die Aufnahme unterrichtet. In dem Schreiben muss das Datum der Aufnahme angegeben werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einreichen, diese wird bei der nächsten Mitgliederversammlung besprochen.
  - 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, eine Stellungnahme des Mitglieds muss in jeden Fall gewährleistet sein.
  - 4.4. Der Vorstand kann in Verbindung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
  - 4.5. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere an allen Veranstaltungen, Anträge zustellen sowie sich an Diskussionen zu beteiligen.
  - 4.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach seinen eigenen Möglichkeiten für den Tierschutz einzusetzen.

- 4.7. Fördermitglieder sowie Jugendmitglieder sind nicht zur Mithilfe verpflichtet, sie zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag. Sie dürfen an allen Veranstaltungen sowie bei Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4.8. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§5 Beiträge und Beitragsverwendung**

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag kann halbjährlich sowie jährlich bezahlt werden.
- 5.2. Der Beitrag wird mittels Lastschrift eingezogen.
- 5.3. Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, nachdem der Vorstand die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt hat. Erfolgt die Aufnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt des laufenden Jahres, kann der Vorstand über eine Beitragssenkung für das laufende Jahr entscheiden, ab dem folgenden Jahr ist dann aber der gesamte Beitrag zu zahlen.
- 5.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind Ehrenamtlich tätig.
- 5.5. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags des laufenden Jahres.
- 5.6. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 5.7. Der Jahresbeitrag darf nicht soweit erhöht werden, dass dadurch der Beitritt neuer Mitglieder unzumutbar erschwert.

## **§6 Organe des Vereins**

### 6.1. Der Vorstand

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Kassenwart
- Dem/der Schriftführer
- Und ein Besitzer

### Der Mitgliederversammlung

- 6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

- 6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl, gewählt.
- 6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6.5. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit können die Mitglieder des Vorstandes nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

### **§7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

- 7.1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - Durchführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung
  - Erstellung der Jahresplanung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, dieses kann auch per Mail erfolgen, einberufen werden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.5. Einkäufe ab 200€ müssen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern vor dem Kauf unterschrieben werden.

### **§8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und muss schriftlich mit Nennung der Tagesordnungspunkte bis vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- 8.2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 60 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

#### 8.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Jahresbericht des Kassenwarts
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umsetzung der Vereinsziele für das kommende Jahr

8.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, bei Einverständnis aller anwesenden kann eine Wahl auch offen durchgeführt werden. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt.

8.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter und dem Schriftführer gegengezeichnet wird. Die Versammlungsniederschrift muss durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### **§9 Kassenprüfung**

9.1. Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Vermögensverhältnisse des Vereins ist im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Die Prüfer haben auch das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfung ist schriftlich festzuhalten und muss auf der jährlichen Hauptversammlung verlesen werden.

9.2. Die Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§10 Satzungsänderung**

10.1. Satzungsänderung können nur durch eine einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der entscheidenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2. Die zu ändernden Paragraphen sind dem Sinne nach in der Tagesordnung der Einladung bekannt zu geben.

#### **§11 Jahresabschluss**

11.1. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr muss bis spätestens 31.03 des folge Jahrs erstellt werden und dem Vorstand vorliegen.

11.2. Die Jährliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens 31.03 stattfinden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder und muss in der Tagesordnung bei Einladung festgehalten werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Northeim und Umgebung e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

- 13.1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.
- 13.2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sophie Burger

Kathrin Behnke

Birgit Vogt

Jennifer Riedel

Melanie Meyer

Janina Sander

Dagmar Kauke